

Anlage

Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I /13, Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten

in der Stadt Lauchhammer zur Benutzung gegen Entgelt.

(2) Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen und zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

(3) Entgelt (Spieleinsatz) ist alles, was für die Nutzung des Apparates aufgewendet wird. Neben dem Geldeinwurf am Apparat sind dies insbesondere Eintrittsgelder oder Aufwendungen für Kundenkarten.

(4) Der Besteuerung unterliegen Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich der Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Benutzung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, die

1. nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
2. auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind,

3. Apparate zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dart-Spielgeräte und Tischfußballspielgeräte,

(2) Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Zweck mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
Bei diesen Veranstaltungen ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer des Finanzamtes nachzuweisen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Absatz 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist der Eigentümer der Apparate (Aufsteller) bzw. derjenige, dem die Apparate zur Nutzung überlassen sind.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind gemäß § 44 Abgabenordnung Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz Apparate

- (2) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spieleinsätze abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse).

- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
 2. an sonstigen Orten

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 8 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 20,00 Euro |

3. Personalcomputer 8,00 Euro

- (4) Die Steuer beträgt für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden unabhängig vom Aufstellort 200,00 Euro je Apparat und Kalendermonat.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (5) Besitzt ein Apparat im Sinne von Absatz 2 mehr als eine Spieleinrichtung, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden oder mehrere Personen gleichzeitig spielen können.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz Tanzveranstaltungen

- (1) Die Steuer beträgt für Tanzveranstaltungen 15 v.H. des Entgeltes.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird, abzüglich der darin enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke oder sonstigen Zugaben.
- (3) Wird für eine Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (4) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Nachweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, bei der Stadt Lauchhammer im Bereich Kasse und Steuern vorzulegen.
- (5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen.
- (6) Die Steuer wird nach der Größe der Veranstaltungsfläche berechnet, wenn sie höher ist als die nach Absatz 1 oder wenn kein Entgelt erhoben wird. Die Größe der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.
Entsprechendes gilt für Veranstaltungen (Tanz- und Konzertveranstaltungen) im Freien.
- (7) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Aufstellen eines Apparates an einem in § 1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Apparat endgültig entfernt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser mitzurechnen.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit der Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Wird ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (3) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der endgültigen Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 8 Steueranmeldung, Anmeldezeitraum, Festsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Stadt Lauchhammer eine Erklärung auf amtlich vorgeschrieben Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Steuerselbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit der Bereich Kasse und Steuern der Stadt Lauchhammer keine Ausnahme zugelassen hat.

- (3) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung.

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erstellen,

1. wenn der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nicht abgibt bzw. seiner Mitwirkungspflicht oder Auskunftspflicht gemäß §§ 90 und 93 der Abgabenordnung nicht nachkommt und die Bemessungsgrundlage gemäß 162 Abgabenordnung geschätzt werden muss,
 2. wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.
- (4) Tanzveranstaltungen sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Lauchhammer anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Lauchhammer innerhalb von 7 Werktagen nach der Veranstaltung vorzulegen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Steuer für einen Kalendermonat ist am 10. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Bei Erteilung eines Steuerbescheides ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der zuständigen Stelle auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.
- (2) Bei Tanzveranstaltungen ist der Nachweis zusammen mit den nicht abgegebenen Eintrittskarten sechs Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer
1. seinen Anzeigepflichten nach § 7, Steueranmelde- bzw. Vorlagepflichten nach § 8 und Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungsfristen nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. trotz Aufforderungen nach § 11 Absatz 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten nicht vornimmt
- (2) Gemäß § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Übergangsvorschriften

Der Aufsteller ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung aufgestellten Apparate innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauchhammer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen und die Erklärungen nach § 8 dieser Satzung abzugeben.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Lauchhammer,

Pohlenz
Bürgermeister